

Operation Yellowhammer

Unter diesem Codewort fasst das im Vereinigten Königreich für die Koordination der staatlichen Maßnahmen im Falle eines unregulierten Brexits zuständige HM Treasury die (rechtlichen) Notfallplanungen zusammen. Wenn auch nicht bekannt ist, ob die auch hierzulande heimische Goldammer vom zuständigen Auswärtigen Amt als Codewort der Vorkehrungen in Deutschland verwandt wird, ist der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber jedenfalls nicht untätig geblieben.

Seit dem letzten Editorial zum Brexit im Heft 4/2019 hat der Bundestag Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheiten beschlossen und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat eine Ministerverordnung zum Aufenthaltsrecht angekündigt. Nicht nur der Staat nimmt im Eiltempo die Hürden im Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren, sondern auch die Beiträge in juristischen Zeitschriften zu den Folgen eines unregulierten Brexits erscheinen druckfrisch. Die NZA schreitet mit drei Beiträgen voran. Sowohl für die hohe Politik als auch für das einfache Recht gilt gleichermaßen, dass es beim Brexit für einfache Fragen in der Regel nur komplizierte Antworten gibt. Daher beschäftigen sich die drei Beiträge mit ausgewählten Fragestellungen und praktischen Handlungsempfehlungen. Nicht zu verkennen ist die regionale Verbundenheit der Autoren:



Aus der Stadt mit den meisten Sitzungssitzen an Europäischen Aktiengesellschaften (SE), München, kommt ein Beitrag zu den Folgen für die Mandate von britischen Arbeitnehmervertretern in einem SE-Betriebsrat und SE-Aufsichts- oder Verwaltungsrat. Für deren Fortbestand (mit)entscheidend ist, ob nach einem Brexit diesen „Volksvertretern“ ein „Volk“ verbleibt. Aus der Stadt mit den meisten Beschäftigten im Finanzsektor, Frankfurt a.M., kommt ein Beitrag zum Wettbewerb der Jurisdiktionen um die Banken aus dem Vereinigten Königreich. Für deren Standortwahl (mit)bestimmend sind das örtliche Vergütungsregime und die rechtlichen Rahmenbedingungen. Einen instruktiven Blick auf beide Seiten des Ärmelkanals wirft schließlich ein Beitrag aus einer deutschen Grenzstadt, Frankfurt (Oder), und einer europäischen Grenzregion, Nordirland. Erstere lag bis zur Erweiterung der Europäischen Union zum 1.5.2004 an einer europäischen Außengrenze. Letztere grenzt beim Austritt des Vereinigten Königreichs zum 30.3.2019 an eine europäische Außengrenze.

Da auf der Insel Irland eine harte Grenze vermieden und ein intakter Binnenmarkt sichergestellt werden soll, sieht das Austrittsabkommen eine „Backstop-Lösung“ vor, an der sich der innerbritische Widerstand entzündet. Entsprechend hat das House of Commons am 12.3.2019 die Zustimmung zum Austrittsabkommen versagt, gleichzeitig aber auch am 13.3.2019 einen Brexit ohne Austrittsabkommen abgelehnt. Stattdessen hat es für eine Verlängerung der Austrittsfrist gestimmt, die nur im Einvernehmen zwischen dem Europäischen Rat und dem Vereinigten Königreich möglich ist. Selbst wenn es vorerst nicht zu einem Austritt kommen sollte, sind die arbeitsrechtlichen Konsequenzen eines unregulierten Brexits im Blick zu behalten!

*Rechtsanwalt Justus Frank, Maître en droit, LL.M.,
Hogan Lovells International LLP, Düsseldorf*